

# RS Vwgh 1992/4/7 87/08/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1992

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

AHStG §26 Abs4;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §49 Abs1;

UOG 1975 §43;

## Rechtssatz

Das aus der Prüfungstätigkeit gem § 26 Abs 4 AHSchStG entspringende Entgelt ist nur (und allerdings) dann mit dem aus einem - versicherungspflichtigen (Hinweis E 19.2.1991, 89/08/0097) - Lehrauftrag gem § 43 UOG zusammenzurechnen, wenn auch die Prüfungstätigkeit für sich betrachtet die Merkmale des § 4 Abs 2 ASVG erfüllt, weil dann nämlich einerseits - zum selben Dienstgeber - nur ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis iSd § 4 Abs 2 ASVG vorliegt, andernfalls aber die beiden Tätigkeiten nach Inhalt und Rechtsgrund (- verschiedene Verwaltungsakte -) so verschieden sind, daß nicht die eine (Prüfungstätigkeit) als eine Art Nebenpflicht der anderen (Lehrauftrag) aufzufassen ist.

## Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Mehrfachversicherung Dienstnehmer Begriff Lehrtätigkeit Vortragstätigkeit Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit Entgelt Begriff Dienstverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987080086.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>